

RS OGH 1992/1/29 9ObS22/91, 8ObS7/94, 8ObS2049/96y, 8ObS162/98a, 8ObS49/00i, 8ObS114/01z, 8ObS4/03a,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

IESG allg

Rechtssatz

Dem Zweck des IESG entspricht es, unter Schadenersatzansprüchen "aus dem Arbeitsverhältnis" nur solche Ansprüche zu verstehen, die mit den ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Hauptpflichten und Nebenpflichten in einem solchen Sachzusammenhang stehen, dass davon ausgegangen werden kann, die Ansprüche hätten ihren Entstehungsgrund letztlich im Arbeitsverhältnis.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 22/91
Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObS 22/91
Veröff: SZ 65/15 = WBI 1992,236
- 8 ObS 7/94
Entscheidungstext OGH 13.04.1994 8 ObS 7/94
- 8 ObS 2049/96y
Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObS 2049/96y
nur: Dem Zweck des IESG entspricht es, unter Ansprüchen "aus dem Arbeitsverhältnis" nur solche Ansprüche zu verstehen, die mit den ein Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Hauptpflichten und Nebenpflichten in einem solchen Sachzusammenhang stehen, dass davon ausgegangen werden kann, die Ansprüche hätten ihren Entstehungsgrund letztlich im Arbeitsverhältnis. (T1)
Veröff: SZ 69/195
- 8 ObS 162/98a
Entscheidungstext OGH 10.12.1998 8 ObS 162/98a
nur T1; Veröff: SZ 71/208
- 8 ObS 49/00i
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObS 49/00i
nur T1
- 8 ObS 114/01z

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 114/01z

nur T1

- 8 ObS 4/03a

Entscheidungstext OGH 07.08.2003 8 ObS 4/03a

- 8 ObS 17/05s

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 8 ObS 17/05s

Beisatz: Begehrt der Arbeitnehmer Ersatz von vom Arbeitgeber nicht ausgefolgten Werkzeugen des Arbeitnehmers, so liegt ein nach dem IESG gesicherter Schadenersatzanspruch vor. (T2)

- 8 ObS 24/05w

Entscheidungstext OGH 16.11.2005 8 ObS 24/05w

Beisatz: Der durch die nicht rechtzeitige Entgeltzahlung entstehende „Verzugsschaden“ kann nur im Rahmen der Regelungen des IESG über die Verzinsung gesicherter Ansprüche geltend gemacht werden. (T3)

Beisatz: Ein weitergehender Ersatzanspruch aus der verspäteten Entgeltzahlung als der im IESG geregelte Anspruch auf (Verzugs-)Zinsen ist nach der Systematik dieses Gesetzes nicht gesichert. (T4)

Beisatz: Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Mahnkosten und Spesen, mit denen er im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme belastet wurde, hat seinen Entstehungsgrund nicht im Arbeitsverhältnis. (T5)

- 8 ObS 6/11g

Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObS 6/11g

Auch; Beisatz: Dies gilt auch dann, wenn dem geltend gemachten Anspruch eine Konventionalstrafenvereinbarung zugrunde liegt. (T6)

Veröff: SZ 2011/65

- 8 ObS 1/15b

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 ObS 1/15b

Beis wie T6; Beisatz: Bei einer Konventionalstrafenvereinbarung, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen wurde, handelt es sich um einen gesonderten Verpflichtungsgrund, der außerhalb des Arbeitsverhältnisses gelegen ist. (T7)

Beisatz: Außerdem muss ein konkreter Schaden eingetreten und dementsprechend vom Kläger behauptet und bewiesen werden, weil ein bloßer Pflichtverstoß des Arbeitgebers selbst im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht als Schadenersatzanspruch „aus einem Arbeitsverhältnis“ im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 IESG angesehen werden kann. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076382

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at